OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752621/14/MB/NF/CK

Datum:
Linz, 8. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A T, vertreten durch den Verein L, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.01.2022, GZ: BA-4-AEG/79409, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" zu Österreicher nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 24.01.2022, GZ: BA-4-AEG/79409, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" zu Österreicher nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) zurück.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sachverhalt
Die Behörde geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Am 14.01.2020 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft in Dakar einen Antrag zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung „Familienangehöriger" gemäß § 47 NAG. Lt. Österreichsicher Botschaft in Dakar wurde der Bezugsperson am 18.02.2020 ein Verbesserungsauftrag übermittelt, dem nicht nachgekommen wurde. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie verzögerte sich die Übermittlung Ihres Antrages, wo er zuständigkeitshalber bei der Behörde am Mag. Linz am 20.07.2020 eingelangt ist.
Ihre Eltern (Mutter Frau J und Stiefvater Herr J) wurden von der Behörde zu einer persönlichen Befragung eingeladen, welcher diese mit Termin am 15.09.2020 auch nachgekommen sind. Die beiden wurden über die Notwendigkeit einer DNA-Analyse belehrt und es wurde von Herrn J versichert, dass diese veranlasst würde. Am 29.10.2021 wurde Herr J erstmals wegen der ausständigen DNA-Analyse kontaktiert. Am 11.11.2021 wurde mitgeteilt, dass aufgrund der unsicheren Lage in Ihrem Heimatland die Analyse noch nicht in die Wege geleitet werden konnte. Am 18.01.2021 sowie am 15.02.2021 wurde Herr J abermals um das Ergebnis gebeten. Am 26.02.2021 wurde vom Verein L in x, Herr A, eine Vollmachtsbekanntgabe mit 21.01.2021 für Ihre Vertretung per E-Mail übermittelt. Am 05.05.2021 und am 15.07.2021 wurde von der Behörde per E-Mail eine Anfrage bzgl. der DNA-Analyse an Ihre Vertretung gesendet. Als Frist wurde der 26.07.2021 gesetzt Da anschließend keinerlei Reaktion auf unsere Anfragen nach Erteilung der Vollmacht getätigt wurde, wurde der Antrag anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilt.
Aufgrund der weiterhin fehlenden DNA-Analyse wurden Sie am 27.07.2021 über Ihre bevollmächtigte Vertretung des Vereins L abermals über die Absicht der Behörde zur Abweisung Ihres Antrages verständigt - die Hinterlegung des Rsb-Briefes mit 30.07.2021 liegt vor. Zu unserer ergänzenden Verständigung der Beweisaufnahme wurde in einem E-Mail vom 09.08.2021 die Fristerstreckung von einer Woche erbeten, welche von der NAG-Behörde gewährt wurde. Am 15.11.2021 ist seitens des Vereins L eine Benachrichtigung per E-Mail eingelangt, dass die Bestätigungen zum Einkommen und Wohnkosten zeitnah nachgereicht würden. In der Stellungnahme im Anhang wird unter anderem folgendes angeführt:
„.. .Die Mutter des AST und ihr Ehemann haben bereits einen Sohn nach Österreich „geholt". Dieser ist mittlerweile selbsterhaltungsfähig und führt einen eigenen Haushalt. Bei dem schon in Österreich befindlichen Sohn haben sich nie Zweifel hinsichtlich des

Verwandtschaftsverhältnisses ergeben. Auch der Fall des Ast ist unbedenklich und sämtliche Urkunden sind vorhanden.
Eine DNA-Analyse ist angesichts der Situation schwierig durchzuführen. Dazu kommt es das Teile der Verwandtschaft aufgrund der religiösen Tradition gegen eine DNA-Analyse sind.
Die Mutter des Ast ist aufgrund der Corona Pandemie beim AMS, da sie den Job verloren hat. Die AMS Leistung ist einer Versicherungsleistung.
Unterlagen werden zeitnah nachgereicht.
Am 01.12.2021 wurde per E-Mail bekanntgegeben, dass die Mutter des AST rund 600 EUR monatlich vom AMS erhält, dass für Strom etwa 35 EUR monatlich anfallen, für Wärme 80 EUR, Lieferant sei die L AG und bei der Jahresabrechnung gäbe es immer ein Guthaben. Die Mutter werde den Aufenthaltstitel fristgerecht verlängern bzw. beantragen. Weiters wurden dem E-Mail folgende Unterlagen angehängt: erste Seite Mietvertrag, Lohnzettel von Stiefvater 08 - 10/2021. In einem weiteren E-Mail vom 13,12.2021 wurden noch Angaben zur bei den Eltern wohnenden Tochter des Stiefvaters Herrn J gemacht. Diese hätte bereits ein eigenes Einkommen. Ihr Dienstvertrag und die AMS-Bescheinigung der Mutter wurden ebenfalls übermittelt.
Bis dato liegt weder eine DNA-Analyse vor noch wurde ein Termin für eine beabsichtigte Analyse bekannt gegeben.
Die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) 2005 in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:
Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht §47.
(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
Verwandte des Zusammen führenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammen führenden sind,
a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.
§11. (2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

CBS"
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
((4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2Z 1), wenn 1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regel-mäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhalts-zahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß §291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berück-sichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
Begründung
1. Fehlende DNA-Analyse zum Verwandtschaftsverhältnis
Ihre Mutter und Ihr Stiefvater wurden darauf hingewiesen, dass es aufgrund von unklaren Angaben nicht gesichert erscheint, dass Sie der leibliche Sohn von Frau J sind. Bei der persönlichen Vorsprache am 15.09.2020 bei der Behörde am Magistrat Linz wurden beide Elternteile darauf hingewiesen, dass zum Nachweis eine DNA-Analyse vorzulegen sei. Herr J gab an, dass es kein Problem darstelle, diese Analyse machen zu lassen und er es in die Wege leiten würde.
Aufgrund der Probleme während der Corona-Pandemie mit Schwierigkeiten bei der Reise zwischen den einzelnen Ländern, war die Behörde bereit, auf Ersuchen des Stiefvaters die Frist für die erforderliche DNA-Analyse bis Jänner 2021 auszuweiten. Nachdem die Behörde auf neuerliche Anfrage im Jänner keine Antwort erhalten hatte, wurde am 15.02.2021 eine Frist zur Mängelbehebung bis 26.02.2021 gestellt. An diesem Tag erreichte die Behörde ein E-Mail von Herrn A/Verein L in Wien mit einer Vollmacht vom 21.01.2021 zur Vertretung in Angelegenheiten des Verfahrens. In einem Telefonat mit Herrn A wurde die Notwendigkeit der angeforderten Analyse wiederholt. Es wurde auch mit Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung wiederum vereinbart, dass die Bekanntgabe eines Termins folgen würde. Versuche zur Kontaktaufnahme per Telefon (Hr. A) seitens der Behörde scheiterten und die Anfrage per E-Mail an den Verein L am 05.05.2021 sowie am 15.07.2021 blieben unbeantwortet. Die neu gesetzte Frist mit 26.07.2021 war wiederum ohne Reaktion verstrichen, weshalb der Behörde ein Aufschub der Bearbeitung nicht länger gerechtfertigt erschien.

Mit Übernahme des ergänzenden Parteiengehörs vom 20.10.2021 wurde der Behörde am 15.11.2021 eine Stellungnahme Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung per E-Mail übermittelt, aus der hervorgeht, dass es offensichtlich nicht beabsichtigt ist, eine DNA-Analyse zu veranlassen.
Die tatsächliche Mutterschaft von Frau J ist nicht belegt, weshalb das notwendige Verwandtschaftsverhältnis zur Familienzusammenführung nicht vorliegt.
Da die Angehörigeneigenschaft zu Frau J trotz mehrmaliger Aufforderung und Zusage der Eltern nicht nachgewiesen wurde, bezweifelt die Behörde das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzung nach § 47 Abs. 3 Z 1 NAG.

2. ausreichender Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt für ein Ehepaar wird im Jahr 2022 pro Monat gemäß 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG mit EUR 1.625,71 berechnet. Für ein Kind über 18 Jahren kommt ein Betrag von EUR 379,02 als Berechnungsgrundlage dazu. Über die Einkommenssituation ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.
Ihr Stiefvater ist erwerbstätig - es liegen Lohnzettel bis Oktober 2021 vor. Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, sind erfahrungsgemäß vor allem in der Gastronomie starke Schwankungen im Einkommen zu verzeichnen. Mit November wurde erneut ein Lockdown unter anderem auch für die Gastronomie verhängt. Die Behörde hat bei den Nachreichungen vom 13.12.2021 keine weiteren Informationen zum aktuellen Einkommen des Herrn J erhalten. Aufgrund des stark schwankenden Einkommens ist eine Prognoseentscheidung nicht möglich.
Ihre Mutter bezieht It. Übermittlung einer AMS Bezugsbestätigung eine Notstandshilfe von tgl. EUR 20,01 - Bestätigung ist ausgestellt bis zum 15.11.2022. Auf Nachfrage der Behörde beim AMS wurde mitgefeilt, dass sie vom AMS mit 14.01.2022 abgemeldet wurde. Aufgrund ihrer Schwangerschaft mit voraussichtlichem Geburtstermin am 12.03.2022 besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot Somit kann das Taggeld in die Berechnung nicht einbezogen werden. Die Behörde hat keine weiteren Informationen einer möglichen Einnahmequelle durch die Mutter.
Zur Berechnung werden die Einkommen den monatlichen Ausgaben (z.B. Miete, Strom, Heizung, Kredite, uä.) gegenübergestellt. Es liegen keine vollständigen Einkommensnachweise vor, weshalb die Behörde keine Möglichkeit hat, den ausreichenden Lebensunterhalt festzustellen. Die monatlichen Betriebskosten für die Wohnung für Strom und Heizung, wurden nur mündlich bekannt gegeben - Belege fehlen. Die Höhe der monatlichen Miete ist ebenfalls
unbekannt, da lediglich der Mietvertrag aus 2016 vorgelegt wurde - die Kosten für das Jahr 2021 oder 2022 wurden nicht nachgewiesen. Ein ausreichender Lebensunterhalt kann nur mit vollständigen Unterlagen berechnet werden.
Da die aktuelle Einkommenssituation zum Einkommen Ihrer Eltern nicht ausreichend vorliegt und die Beträge für die Berechnung nicht vollständig bekannt gegeben wurden, ist die Feststellung der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts für die Behörde nicht möglich. Somit erfüllen Sie das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

3. Ortsübliche Unterkunft

Ein Mietvertrag Ihrer Eltern aus dem Jahr 2016 liegt vor. Demnach werden Sie mit weiteren Personen nach beiliegendem Mietvertrag eine ca. 80 m2 große Wohnung mit drei Zimmern in x bewohnen.

Laut Angaben Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung bewohnen zur Zeit Ihre Eltern, eine erwachsene Stiefschwester und ein Stiefbruder (Kleinkind) diese Wohnung. Mit Geburt eines weiteren Kindes handelt es sich bereits um fünf Personen, die in diesem Wohnungsverband leben - Sie würden als sechste Person hier Ihren Hauptwohnsitz haben. Die Zimmeraufteilung kann aufgrund der erwachsenen Stiefschwester und Ihnen als erwachsener „unbekannter" Stiefbruder unter Berücksichtigung der bald 4-köpfigen „Kernfamilie" nicht ausreichend getrennt werden, um die Wohnung als ortsüblich einzustufen.
Gern. § 11 Abs. 2 Z 2 NAG muss der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft für eine vergleichbar große Familie vorliegen. Zur Berechnung des ausreichenden Lebensunterhalts sind wiederum Belege für die monatlichen Kosten vorzulegen.
Mangels Vorliegen der Voraussetzungen war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen obigen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.
Begründend führte er aus wie folgt:

„Gegen die oben bezeichnete Entscheidung wird binnen der offenen Frist
Beschwerde
Erhoben. Die Entscheidung wird im vollen Umfang angefochten.
Begründet wird mit unzulässiger Verweigerung einer Sachentscheidung, Rechtswidrigkeit auch infolge von Mangelhaftigkeit.
Der Bescheid verletzt den BF in seinem Recht auf eine inhaltliche Entscheidung.

Des Weiteren in seinem Recht auf Aufenthalt als Familienangehöriger mit seinen Familienangehörigen in Österreich.
(Sachverhalt, zusammengefasst:)
Bereits in einer Stellungnahme an die belBeh wurde ausgeführt:
Bezug nehmend auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, datiert mit 15.10.2021, wird höflich wie folgt Stellung genommen:
Die Mutter des ASt und ihr Ehemann haben bereits einen Sohn nach Österreich „geholt" Dieser ist mittlerweile selbsterhaltungsfähig und führt einen eigenen Haushalt. Bei dem schon in Österreich befindlichen Sohn haben sich nie Zweifel hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses ergeben. Auch der Fall des ASt ist unbedenklich und sämtliche Urkunden sind vorhanden.
Eine DNA-Analyse ist angesichts der Situation schwierig durchzuführen. Dazu kommt es das Teil der Verwandtschaft aufgrund der religiösen Tradition gegen eine DNA-Analyse sind.

Einkommen von J F:
Der Stiefvater hat ein ausreichendes Einkommen. Lohnzettel werden übermittelt.

Wohnung:
Die Wohnung ist ca 80 qm. Diese wird von der Mutter und dem Stiefvater bewohnt. Es leben auch noch eine Tochter des Stiefvaters und der gemeinsame Sohn von Mutter und Stiefvater.

Der kleine Bruder des ASt ist noch ein Kleinkind.

Die Wohnung ist ortsüblich.

Die Tochter arbeitet bereits selbst. Sie macht eine Ausbildung in einem Altenheim.

Die Mutter des ASt ist aufgrund der Corona Pandemie beim AMS, da sie den Job verloren hat.

Die AMS Leistung ist einer Versicherungsleistung.

Es sind die Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels daher vorhanden.

Unterlagen werden zeitnah nachgereicht.

Festzuhalten ist, das ein Konvolut an geeigneten Unterlagen auch nachgereicht wurde.

(Falsche Entscheidung, unzulässige Zurückweisung:)

Der BF erfüllt die Voraussetzungen zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels.

Die Familie hat die nötigen Ressourcen und Mittel, für den BF auszukommen. Er würde in Österreich keine Belastung für Gebietskörperschaften oä werden.

Die Behörde hätte daher inhaltlich eine Bearbeitung durchführen und sodann eine positive inhaltliche Entscheidung geben müssen.

(Anträge:)

Beantragt wird, nach mündlicher Verhandlung und Durchführung der beantragten Beweise festzustellen dass der Spruch

Zurückweisung des Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels Familienangehöriger

unrichtig und rechtswidrig ist,
den Bescheid zu beheben und eine inhaltliche Bearbeitung anzuordnen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels vorliegen und diesen zu erteilen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 16.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Schreiben vom 13.07.2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf um Übermittlung der bereits in der Beschwerde angekündigten Unterlagen binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens.

5. Mit Schreiben vom 02.08.2022 legte der Bf Lohnbestätigungen des potentiellen Stiefvaters und des potentiellen Bruders, den Mietvertrag des potentiellen Stiefvaters, ein an die potentielle Mutter des Bf adressiertes Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse betreffend einen Leistungsanspruch nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie den Dienstvertrag seiner potentiellen Stiefschwester vor.

6. Am 01.03.2023 fand nach vorheriger Verschiebung die öffentliche mündliche Verhandlung statt.

7. Mit Schreiben vom 08.05.2023 teilte der Vertreter des Bf mit, dass das erwartete Wohnungsangebot leider nicht passend gewesen sei. Die Familie wünsche sich ein größeres Wohnzimmer und warte auf ein neues Wohnungsangebot, welches in absehbarer Zeit kommen sollte. Zudem bekomme der potentielle Stiefvater des Bf nun alle drei Monate eine Sonderzahlung iHv EUR 1.269,28. Diese erhalte der Bf wegen seiner großen Verantwortung. Zudem stehe – wie in der mündlichen Verhandlung erwähnt – ein weiterer Karriereschritt des potentiellen Stiefvaters des Bf mit mehr Einkommen bevor. Er werde in Kürze über den positiven Fortgang berichten.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die seitens des Bf zusätzlich vorgelegten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.03.2023.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist am x geboren und ein Staatsangehöriger von Gambia. Er stellte am 14.01.2020 bei der Österreichischen Botschaft in Dakar einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger", der zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

Der Bf verfügt über keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz.

Der Bf lebt seit jeher in seinem Heimatstaat und wurde dort sozialisiert. Die potentielle Mutter des Bf lebt seit 2015 in Österreich. Der potentielle Stiefvater sowie die potentiellen Geschwister bzw Halbgeschwister des Bf leben ebenfalls in Österreich.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, der Beschwerde, den seitens des Bf zusätzlich vorgelegten Unterlagen sowie durch die Aussage des potentiellen Stiefvaters des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.

1.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger"

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

[...]"

1.2. Die hier weiters maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II. Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 327/2022, lautet:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[...]
3. erforderlichenfalls Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
4. erforderlichenfalls Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
5. erforderlichenfalls Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
6. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.
[...]"

1.3. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 36/2023, ist einschlägig:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
(2) Als Angehörige gelten:
[...]
2. die Kinder und Wahlkinder
(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2013)

5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
[...]
(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie
1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind oder
b) erwerbslos sind;
3. an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.
(5) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 4 Z 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland.
[…]"

2. Zunächst ist auf die Divergenz im behördlichen Bescheid einzugehen, wonach gemäß dem Wortlaut des Spruches der Antrag *zurück*gewiesen wird, in der Begründung allerdings erkennbar ist, dass in der Sache geprüft wurde und das Resümee lautet, dass der Antrag mangels Vorliegens der Voraussetzungen *ab*zuweisen war. Die Umdeutung in eine Abweisung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn der gesamte Bescheidinhalt erkennen lässt, dass eine Sachentscheidung beabsichtigt war und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (VwGH 26.04.2012, 2010/07/0129; 14.07.2005, 2003/06/0015).

Wie bereits erwähnt, ist im gegenständlichen Fall aus der Begründung des Bescheides klar erkennbar, dass die belangte Behörde beabsichtigte, eine Sachentscheidung zu treffen, und ist daher die Zurückweisung des Antrags im Spruch als bloßes Vergreifen im Ausdruck zu qualifizieren, weshalb die Umdeutung in eine Abweisung des Antrages zulässig ist.

3. Der Bf brachte am 14.01.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist ein Familienangehöriger unter anderem, wer ein minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind ist. Die Minderjährigkeit bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 NAG nach den Bestimmungen des ABGB. Nach § 21 Abs. 2 ABGB sind minderjährige Personen jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der am x geborene Bf hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung am 14.01.2020 (gerade) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, weshalb diese Voraussetzung grundsätzlich erfüllt ist (vgl. VwGH 9.9.2020, Ra 2017/22/0021, wonach für die Beurteilung der Minderjährigkeit eines Kindes auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist). Ob der Bf tatsächlich der Sohn der im Akt angegebenen Mutter und somit auch der Stiefsohn deren Mannes ist, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls eine Voraussetzung des ersten Teiles des NAG nicht vorliegt.

4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Zunächst sind dem gegenständlichen Akt keinerlei Versicherungsnachweise zu entnehmen. Weiters hätte der volljährige Bf – unabhängig von der Frage der Angehörigeneigenschaft – gemäß § 123 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nur auf Antrag und unter gewissen weiteren Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung. Jedoch liegt beim Bf keiner der in Abs. 4 Z 1 bis 3 par. cit. genannten Umstände vor. Auch der als Zeuge geladene potentielle Stiefvater des Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass keine entsprechende Versicherung für den Bf vorliege, er jedoch für den Bf allfällige Behandlungen in Österreich bezahlen könne. Dies erfüllt jedoch nicht die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG.

Da der Bf keine entsprechende Krankenversicherung nachweisen kann, widerstreitet sein Aufenthalt der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG.

5. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 par. cit. erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 NAG genannten Kriterien eine

gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0086; 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.06.2009, 2008/22/0387).

Der Bf lebt seit jeher in seinem Heimatstaat und wurde dort sozialisiert. Zumal der Bf bereits 21 Jahre alt ist, liegt unabhängig von der Frage, ob die in Österreich wohnhaften potentiellen Angehörigen des Bf tatsächlich Mutter, Stiefvater und Geschwister bzw Halbgeschwister sind, kein schutzwürdiges Familienleben des Bf vor. Zudem war die potentielle Mutter bereits 2015 nach Österreich verzogen, sodass festgehalten werden muss, dass der Bf sogar als Minderjähriger (alleine bzw mit den potentiellen Großeltern) in seinem Heimatstaat lebte. Es kann somit kein schutzwürdiges Privat- und Familienleben des Bf erkannt werden.

6. Da der Bf über keinen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt – weshalb eine weitergehende Prüfung der übrigen Voraussetzungen unterbleiben konnte – und kein schützenswertes Privat- und Familienleben des Bf in Österreich vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die vom Vertreter des Bf mit Schreiben vom 08.05.2023 mitgeteilten Informationen und der in Aussicht gestellte positive Fortgang betreffend die Wohnung der potentiellen Angehörigen des Bf in Österreich und das Einkommen des potentiellen Stiefvaters des Bf mangels Entscheidungsrelevanz außer Betracht bleiben konnten.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter